



Weinbauverein Winterthurer Weinland

Statuten 2018

(genehmigt an der a.o. Generalversammlung vom 3. Juli 2018)

Männliche Bezeichnungen gelten immer gleichberechtigt auch für weibliche Personen.

Artikel 1 Verein	
1.1	Unter dem Namen «Weinbauverein Winterthurer Weinland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, gegründet 1874.
1.2	Der Verein bezweckt: a) die Förderung und Erhaltung der Reb- und Weinkultur im Winterthurer Weinland; b) die Organisation von Informationen und Fachkursen für die Mitglieder; c) die Pflege der Geselligkeit.
Artikel 2 Mitgliedschaft	
2.1	Der Verein setzt sich zusammen aus: a) Aktivmitglieder: Die Mitgliedschaft steht allen am Weinbau interessierten Personen offen. b) Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Verein in langjähriger Tätigkeit oder im Weinbau im Allgemeinen ausserordentliche Verdienste erworben hat.
2.2	Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt jährlich durch die Generalversammlung.
2.3	Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Interessen zu wahren.
2.4	Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
2.5	Die Mitgliedschaft erlöscht a) durch Tod b) durch Austritt. Dieser hat auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen. c) durch Ausschluss. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen, werden durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen.
Artikel 3 Finanzen	
3.1	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Zuwendungen oder Erträgen. Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3.2	Die Ausgaben sind für die Erfüllung der Vereinsaufgaben bestimmt.
3.3	Die Generalversammlung bestimmt jährlich die Höhe der Beiträge. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
3.4	Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Vorstandsentschädigung, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.
Artikel 4 Organisation	
4.1	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren

4.2	<p>Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihr obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und weiteren Rechenschaftsberichten. b) Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung. c) Erteilen der Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Vorstandsentschädigung e) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder f) Wahl der Rechnungsrevisoren g) die Aufnahme von Mitgliedern h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von stimmberechtigten Mitgliedern sowie Genehmigung des Jahresprogramms i) Statutenänderung und Auflösung des Vereins
4.3	<p>Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes verlangen.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
4.4	<p>Die Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zum Versand zu bringen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.</p> <p>Anträge zur Traktandenliste und Wahlvorschläge sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit einer schriftlichen Begründung zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
4.5	<p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er wird in geraden Jahren für jeweils eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selber.</p> <p>Der Vorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben weitere Personen zuzuziehen.</p>
4.6	<p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) behandelt die Geschäfte und fasst darüber Beschluss, soweit diese nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen; b) stellt das Jahresprogramm zusammen und unterbreitet dieses der Generalversammlung zur Genehmigung; c) vertritt den Verein nach aussen; d) bestellt Spezialkommissionen und umschreibt deren Aufgaben; e) versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder. f) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4.7	<p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden in geraden Jahren für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie besorgt die Rechnungsprüfung und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.</p>
Artikel 5 Auflösung	
5.1	<p>Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abgeltung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen entsprechend den Beschlüssen der Auflösungsversammlung verwendet.</p>

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die a.o. Generalversammlung vom 3. Juli 2018 in Kraft. Die Statuten vom 26. Februar 2009 sind damit aufgehoben.

Winterthur, 3. Juli 2018

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hanspeter Wehrli

Peter Zuberbühler